

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
A 13 - Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



**15. Änderung vom 12.12.2017 der  
Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und die Erhebung von Marktstandgebühren auf den  
Wochenmärkten in Alsdorf vom 23.12.1982**

Aufgrund der §§ 7,8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NRW.2023), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – (GV. NRW. S 712/SGV. NW. 610), jeweils in der derzeit geltenden Fassung und den dazu ergangenen Änderungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 30.11.2017 die 15. Änderung über die Regelung des Marktverkehrs und die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten in Alsdorf vom 23.12.1982 beschlossen.

**Art. I**

**§ 1 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:**

(3) Die Stadt Alsdorf betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung

**Art. II**

**§ 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Der Wochenmarkt findet mittwochs auf dem Nettoplatz, Blumenrather Straße/Ecke Am Neuen Markt, samstags auf der Annaplatte statt.
- (2) Die Marktzeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 15.00 Uhr.
- (3) Die Verkaufszeiten beschränken sich ganzjährig auf den Zeitraum von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (4) Kann der Marktbesucher nicht am Markt teilnehmen, hat er sich spätestens einen Tag vor Marktbeginn telefonisch oder schriftlich bei den zuständigen Sachbearbeitern des A32 – Bürger- und Ordnungsamtes abzumelden.

**Art. III**

**§ 3 wird mit gleichem Inhalt zu § 3a**

**§ 3 b wird wie folgt ergänzt:**

- (1) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Alsdorf, A 32 – Bürger- und Ordnungsamt auf formlosen schriftlichen Antrag (Bewerbung). Der Antrag muss den vollständigen Namen und die Anschrift des Antragstellers, die von ihm feilzubietenden Waren und die Größe des von ihm benötigten Marktstandes erkennen lassen.

- (2) Die Zulassung erfolgt für ein Kalenderjahr (Dauerzulassung) oder für einen bestimmten Zeitraum (Saisonzulassung) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Vorübergehend kann auch eine Tageszulassung bewilligt werden.
- (3) Eine Saisonzulassung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft versichert, dass er angebotsbedingt nicht das ganze Jahr am Wochenmarkt teilnehmen kann.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung der Marktstände trifft das A32 – Bürger- und Ordnungsamt nach pflichtgemäßer Ermessensausübung und unter Berücksichtigung der marktorganisatorischen und marktspezifischen Erfordernisse.
- (5) Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
  - c) die angebotenen Waren des Antragstellers bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vorhanden sind.
- (7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
  - a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
  - b) der Standinhaber oder dessen Beauftragte gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung erheblich, oder trotz Ermahnung verstoßen haben;
  - c) mit der Erlaubnis verbundene Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden;
  - d) die Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem schlechten Allgemeinzustand befinden;
  - e) Ein Standinhaber die Marktstandgebühren trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
  - f) ein Standinhaber oder dessen Beauftragter sich gegenüber Marktordnern, Besuchern oder anderen Beschickern des Wochenmarktes grob unangemessen verhält.
- (8) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

#### **Art. IV**

##### **§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die festgesetzten Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden.

**§ 4 Abs. Abs. 2 entfällt:**

**Folglich wird Absatz 3 aF zu Absatz 2 nF, Absatz 4 aF zu § 3 nF**

**§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

(5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

**Art. V**

**§ 6 Abs. 4 wie folgt ergänzt:**

(4) Fahrzeuge, die lediglich dem Aufstell- und Ladezweck dienen, sind für die Zeit des Marktverkehrs von der Marktfläche zu entfernen.

**Art. VI**

**§ 7 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:**

(6) Die Standinhaber sind verpflichtet, Stromkabel so zu verlegen, dass sie keine Gefährdung für Besucher und Beschicker des Wochenmarktes darstellen. Für etwaige Schäden haftet die Stadt Alsdorf nur im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht.

**Art. VII**

**§ 8 Abs. 1 wird wie folgt erweitert:**

Für die Benutzung des Wochenmarktes in Alsdorf werden Marktstandgebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist derjenige, der einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt, oder aufgrund selbstverschuldeten oder unentschuldigtem Fernbleibens den Standplatz nicht benutzt.

**§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuteilung des Standplatzes.

**§ 8 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:**

Bei selbstverschuldetem oder unentschuldigtem Fernbleiben vom Markt oder bei Ausfall der Marktveranstaltung aufgrund höherer Gewalt besteht kein Ersatzanspruch. Entsprechendes gilt für

einen Ausfall aufgrund gesetzlicher Feiertage sowie dann, wenn der einzelne Händler zwar zur Teilnahme bereit, die Durchführung des Marktes aufgrund einer zu geringen Gesamtbeteiligung aber nicht vertretbar ist.

**§ 8 um Abs. 4 ergänzt:**

- (4) Selbstverschuldetes Fernbleiben liegt insbesondere auch bei witterungsbedingtem Fernbleiben (Kälte, Nässe, Regen) vor.

**Art. VIII**

**§ 9 wird anlehnend an die Gebührenkalkulation geändert:**

Die Höhe der Marktstandgebühr wird nach Frontlänge der benutzten Standfläche berechnet. Sie beträgt pro Tag der Marktteilnahme 3,80Euro/ lfdm; mindestens jedoch je Tag der Marktteilnahme 19,00Euro.

Teile eines Frontmeters werden auf volle Frontmeter nach oben aufgerundet.

**Art. IX**

**§ 10 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Bei Tageszuweisungen ist die Marktstandgebühr an jedem Tag im Voraus zu entrichten. Sie wird von der Aufsichtsperson der Stadt Alsdorf festgesetzt und gegen Quittung erhoben. Sie ist für die Dauer der Marktbenutzung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Bei Dauerzuweisungen oder Saisonzuweisung wird die Marktstandgebühr für den ganzen Monat am ersten Markttag des Monats durch den anwesenden Mitarbeiter des A32 – Bürger- und Ordnungsamtes kassiert.
- (3) Bei Nichtteilnahme am Wochenmarkt oder Abbruch eines Markttagess besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits entrichteten Standgebühren.
- (4) Zum Ausgleich der durch Krankheit, Urlaub oder Witterung bedingten Ausfallzeiten wird die Gesamtgebühr im August eines jeden Jahres um 1/12 gekürzt.
- (5) Die Benutzung des Marktes ohne gültige Zuweisung ist untersagt.
- (6) Wer die Zahlung der Gebühren verweigert, wird vom Markt ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt in den Fällen eines Platzverweises bestehen.

## **Art. X**

### **§ 11 Abs. 1 wird wie folgt erweitert:**

- (1) Die Kosten für Abfallbeseitigung, Wasserverbrauch, Abwassergebühr und die Aufstellung der Toilettenkabine sind in der Marktstandgebühr enthalten.

## **Art. XI**

### **§ 13 wird wie folgt neu gefasst:**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 2 die Markt- und Verkaufszeiten nicht einhält;
  2. entgegen § 2 Abs. 5 unentschuldigt fehlt;
  3. entgegen § 4 Abs. 1 die Standplatzgrenzen überschritten werden;
  4. entgegen § 4 Abs. 3 den Marktstandplatz verunreinigt
  5. entgegen § 4 Abs. 4 den Marktstandplatz mit einem anderen Marktteilnehmer tauscht;
  6. entgegen § 6 Abs. 4 Fahrzeuge, die für den Marktverkehr nicht erforderlich sind, von der Marktfläche nicht entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht als Straftatbestand verfolgt werden kann.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.
- (4) Anstelle eines Bußgeldes können die Aufsichtspersonen bei geringwertigen Verstößen oder geringer Schuld ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00-55,00 Euro erheben.

## **Art. XII**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

## **Art. XIII**

Am Ende der Satzung wird folgender Hinweis eingeführt:

Sofern in dieser Satzung die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wurde, gilt jeweils auch die andere geschlechtsspezifische Sprachform.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 15. Änderung vom 12.12.2017 der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Alsdorf vom 23.12.1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2017

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

**3. Änderung vom 12.12.2017**  
**der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen**  
**Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen sowie der**  
**Hausnummerierung in der Stadt Alsdorf vom 30.11.1998**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Alsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 30.11.2017 folgende 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Gebiet der Stadt Alsdorf erlassen:

**Art. I**

**§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugängigen Flächen mit ihren Aufbauten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, wie
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Friedhöfen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**Art. II**

**§ 3 wird um Abs. 8 wie folgt ergänzt:**

- (8) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

### **Art. III**

#### **§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:**

- (6) Des Weiteren sind verboten
- a) Betteln unter Einsatz von Kindern, Betteln unter Einsatz von Tieren, Betteln durch aggressive Verhaltensweisen gegenüber der angesprochenen Person (insbesondere Versperren des Weges, Festhalten, aufdringliches Ansprechen, einschüchterndes Verhalten, auch durch Worte oder Gesten) sowie organisiertes Betteln (die Erlöse werden von den bettelnden Personen an einen Auftraggeber ausgehändigt);
  - b) Alkoholkonsum, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden oder belästigenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus);
  - c) der Alkoholkonsum auf dem gesamten Anna-Platz und in dem gesamten Annapark, beginnend am Treppenaufgang Bahnhofstraße zum Annaplatz, auf der Fläche des Annaplatzes, im Annapark jeweils bis zur Angrenzung des Willy-Brandt-Ring und des Steigerweg inklusive des Bolzplatzes und der Skaterbahn, bis zum Treppenabgang Richtung Langhaus;
  - d) die Teilnahme an nicht genehmigten Ansammlungen, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Vandalismus, Verunreinigungen von Straßen und Anlagen);
  - e) das Grillen außerhalb der hierfür besonders eingerichteten Grillplätze;
  - f) das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten.

### **Art. IV**

#### **§ 4 wird um Abs. 7 wie folgt ergänzt:**

- (7) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten und die Durchführung von Veranstaltungen in Anlagen sind verboten. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

### **Art. V**

#### **§ 5 Abs. 2 – 4 werden wie folgt neu gefasst:**

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in den Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese Geh- und Radwege, verkehrsberuhigte Bereiche

(d.h. durch amtliche Beschilderung entsprechend gekennzeichneten Verkehrsflächen) und Anlagen nicht verunreinigen.

- (3) Verunreinigungen von Geh- und Radwegen, Anlagen und verkehrsberuhigten Bereichen durch Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, sind von den nach Absatz 2 Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Hundehalter haben mindestens ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.
- (4) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.

#### **Art. VI**

##### **§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.

#### **Art. VII**

##### **§ 8 Abs. 1, Abs. 2 werden wie folgt geändert:**

- (1) Kinderspielplätze sowie außerhalb der Schulzeiten als Kinderspielplätze freigegebene Schulhöfe dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist
- (2) Sofern nicht besondere Flächen ausgewiesen sind, ist das Fußballspielen, Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen verboten.

#### **Art. VIII**

##### **§ 8 wird um Abs. 4 und Abs. 5 wie folgt ergänzt:**

- (4) Nicht gestattet sind zudem
  - a) das Mitführen von Tieren (§ 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend),
  - b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen sind Krankenfahrstühle),
  - c) das Entzünden offener Feuer,
  - d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
  - e) das Zelten und Nächtigen,
  - f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
  - g) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art ,
  - h) das Rauchen sowie

- i) das Mitbringen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken jeglicher Art.
- (5) Die vorgenannten Regelungen gelten analog für Bolzplätze. Ausgenommen hiervon sind Abs. 1 und Abs.4 Ziff. d).

#### **Art. IX**

##### **§ 9 Abs. 1, Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfall-behältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an dem im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

#### **Art. X**

##### **§ 9 wird um Abs. 3 wie folgt ergänzt:**

- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Alsdorf genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Alsdorf konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

#### **Art. XI**

##### **§ 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. die Sicherungspflicht nach § 2 der Verordnung;
  - 2. das Verunreinigungsverbot nach § 3 der Verordnung;
  - 3. die allgemeinen Verhaltenspflichten nach § 4 der Verordnung;
  - 4. die Pflichten als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere gemäß § 5 der Verordnung;
  - 5. die Bestimmungen des § 7 der Verordnung;

6. die Verbote hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen gemäß § 8 der Verordnung;
7. die Bestimmungen über Plakatieren, Beschriften und Bemalen entgegen § 9 der Verordnung;
8. das Verbot gemäß § 10 Abs.2 der Verordnung;
9. das Verbot gemäß § 11 der Verordnung;
10. das Verbot gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung;
11. ein Gebot gemäß § 13 Abs.1 und Abs. 2 der Verordnung;
12. die Nummerierungspflicht gemäß § 14 der Verordnung;
13. die Duldungspflicht gemäß § 15 der Verordnung missachtet oder verletzt.

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

#### **Art. XII**

**Diese 3. Änderung der Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des 31.12.2027.**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 3. Änderung vom 12.12.2017 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen sowie der Hausnummerierung in der Stadt Alsdorf vom 30.11.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2017

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

## **2. Änderung vom 12.12.2017 der Entwässerungssatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S.496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 258 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1998 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 1 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken deren Bebaubarkeit nach Maßgaben des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
  3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Alsdorf über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 20.06.1989 in der jeweils gültigen Fassung,
6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

## Artikel II

### **§ 2 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

##### 6. Öffentliche Abwasseranlage

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Entleerung in der Satzung der Stadt Alsdorf über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2017 geregelt ist.

##### 7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung – mit Ausnahme des Anschlussstutzens – bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder Ort auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausschlussleitung.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist die/der Eigentümer/in eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**Artikel III**

**§ 3 wird wie folgt geändert:**

**§ 3  
Anschlussrecht**

Jede/r Eigentümer/in eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Alsdorf den Anschluss ihres/seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**Artikel IV**

**§ 4 wird wie folgt geändert:**

**§ 4  
Begrenzung des Anschlussrechts**

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf die/den private/n Grundstückseigentümer/in übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die/der Grundstückseigentümer/in bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

((3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf eine/n Dritte/n übertragen worden ist.

## Artikel V

**§ 5 wird wie folgt geändert:**

### **§ 5**

#### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einer/m Dritten zugewiesen ist.

## Artikel VI

**§ 6 wird wie folgt geändert:**

### **§ 6**

#### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## Artikel VII

**§ 7 wird wie folgt geändert:**

### **§ 7**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

2.11 Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§37 WHG)

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiung von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die/den Verpflichtete/n ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

9.1 das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

9.2 das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

### **Artikel VIII**

**§ 8 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 8**

#### **Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.04.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

### **Artikel IX**

**§ 9 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jede/r Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr/sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes

Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist der Stadt nachzuweisen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieser gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

## **Artikel X**

**§ 10 wird wie folgt geändert:**

### **§ 10**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

(1) Die/Der Grundstückseigentümer/in kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

## **Artikel XI**

**§ 11 wird wie folgt geändert:**

### **§ 11**

#### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt die/der Grundstückseigentümer/in die Nutzung des auf ihrem/seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat sie/er dies bei der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie/ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung im Sinne des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW kommt nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

## **Artikel XII**

### **§ 12 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 12**

#### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die/der Grundstückseigentümer/in auf ihre/seine Kosten auf ihrem/seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

(2) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

## **Artikel XIII**

### **§ 13 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 13**

#### **Ausführung von Anschlussleitungen**

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie/er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Als Rückstauenebene wird die Höhe der Straßenoberkante senkrecht über der Einmündungsstelle des Hausanschlusses in die

öffentliche Abwasseranlage festgelegt. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die/der Grundstückseigentümer/in unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVo Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf ihrem/seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die/der Grundstückseigentümer/in zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie/er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der/des Grundstückseigentümers/in von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die/der Grundstückseigentümer/in auf ihre/seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

(7) Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die bauliche Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber der/dem Grundstückseigentümer/in geltend.

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der/dem Grundstückseigentümer/in zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die/der Grundstückseigentümer/in. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(9) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehr Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich

ziehen, hat die/der Grundstückseigentümer/in auf ihrem/seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf ihre/seine Kosten vorzubereiten.

## **Artikel XIV**

### **§ 15 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 15**

#### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat die/der Eigentümer/in des Grundstückes bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW die/der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die/den Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte/n (§ 8 Abs. 2 bzw. 6 SÜwVO Abw NRW) im Einzelfall auf Verlangen vorzulegen.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

#### **Artikel XV**

**§ 16 wird wie folgt geändert:**

##### **§ 16**

#### **Abwasseruntersuchungen**

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

#### **Artikel XVI**

**§ 17 wird wie folgt geändert:**

##### **§ 17**

#### **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

(1) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zur erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- 2.1 der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
- 2.2 Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den

Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,

2.3 sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

2.4 für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen die/der bisherige Eigentümer/in und die/der neue Eigentümer/in die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält.

(4) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit und Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

(5) Die Stadt berät die Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage.

## **Artikel XVII**

**§ 18 wird wie folgt geändert:**

### **§ 18**

#### **Haftung**

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat die/der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Für Schäden, die an der Anschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die dafür ursächlichen Bäume Eigentum der Stadt sind.

## **Artikel XVIII**

### **§ 19 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 19**

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer/innen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede/n, die/der

- 2.1 berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen etc.)

oder

- 2.2 der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/innen.

## **Artikel XIX**

### **§ 20 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 20**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1.8 § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.

- 1.11 § 15  
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 der Stadt nicht vorlegt.

- 1.12 § 17 Absatz 4  
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

### **Artikel XX**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 2. Änderung vom 12.12.2017 der Entwässerungssatzung der Stadt Alsdorf vom 06.10.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2017

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Alsdorf über die Entsorgung des Inhaltes von  
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)  
vom 12.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Alsdorf betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber/in der Grundstücksentwässerungsanlage ist der/die Grundstückseigentümer/in. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die Durchführung dieser Aufgaben wird durch ein beauftragtes Fachunternehmen vorgenommen.

**§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Alsdorf die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Alsdorf von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

### **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter/innen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede/r anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Alsdorf bzw. von ihr beauftragte Unternehmen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Alsdorf zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Alsdorf kann im Einzelfall die/der Grundstückseigentümer/in für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben ist. Hierzu muss die/der Grundstückseigentümer/in nachweisen, dass das

Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die/der Landwirt/in eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

### **§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Stadt Alsdorf oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Die/der Grundstückseigentümer/in hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt Alsdorf zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

### **§ 6 Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlammspeicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die/den Grundstückseigentümer/in gegenüber der Stadt Alsdorf durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihr/ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Alsdorf erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die/der Grundstückseigentümer/in der Stadt Alsdorf erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die/der Grundstückseigentümer/in die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die/der Grundstückseigentümer/in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt Alsdorf den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Alsdorf bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat die/der Grundstückseigentümer/in unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Die Stadt Alsdorf ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

### **§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Die/der Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Alsdorf das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die/der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt Alsdorf alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt die/der Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der bisherige als auch die/der neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt Alsdorf unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 8 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Die Stadt Alsdorf hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das

Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt Alsdorf kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt Alsdorf ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Alsdorf ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (2) Die/der Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

### **§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Alsdorf.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat die/der Eigentümer/in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW die/der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer

Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt Alsdorf darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Alsdorf hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Alsdorf durch die/den Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte/n (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) im Einzelfall auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Alsdorf gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Haftung der/des Grundstückseigentümers/in für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer/seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

- (2) Die/der Grundstückseigentümer/in haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung ihrer/seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat sie/er die Stadt Alsdorf von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Kommt die/der Grundstückseigentümer/in seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie/er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die/der Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Alsdorf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 11 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Alsdorf erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungsgebühren.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeugs.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von der/dem Grundstückseigentümer/in oder deren/dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls die/der Grundstückseigentümer/in seinen Verpflichtungen gemäß § 5 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist sie/er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

### **§ 12 Gebührensatzung**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung beträgt

- |  |                        |
|--|------------------------|
| (a) für Kleinkläranlagen   | 41,64 €/m <sup>3</sup> |
| (b) für abflusslose Gruben bis zu 20 m <sup>3</sup> Grubeninhalt | 41,64 €/m <sup>3</sup> |
| (c) für abflusslose Gruben über 20 m <sup>3</sup> Grubeninhalt   | 41,64 €/m <sup>3</sup> |

### **§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage
  - (a) Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigte/r ist,
  - (b) Inhaber/in eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist oder
  - (c) Nießbraucher/in oder sonstige/r zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte/r ist, von der/dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf die/den oder von der/dem die Entwässerungsanlage betrieben wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird der/dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 14 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die/den Grundstückseigentümer/in ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede/n schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte/n sowie jede/n tatsächliche/n Benutzer/in.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Alsdorf nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,

- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren Ihres/seines Grundstücks nicht duldet,
  - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG).

### **§ 16 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.1989 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Neufassung der Satzung der Stadt Alsdorf vom 12.12.2017 über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2017

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

## **8. Änderung vom 12.12.2017 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666, SGV.NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706, ber. 1976 S. 12, SGV.NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab):**

**wird in den Abs. 4 und 5 wie folgt geändert:**

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt bei einmaliger wöchentlicher Reinigung der Fahrbahn jährlich: 1,73 €.
- (5) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) erhoben. Diese Gebühr beträgt jährlich in der Priorität 1: 0,62 € sowie in der Priorität 2: 0,51 €.

### **Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 8. Änderung vom 12.12.2017 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12. Dezember 2017

gez.  
Sonders  
Bürgermeister